SATZUNG DER GEMEINDE MÜNSTERDORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DESBEBAUUNGSPLANS NR. 23 "SONDERGEBIET KATASTROPHENSCHUTZZENTRUM"

FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER LANDESSTRASSE 119, ÖSTLICH DES EHEMALIGEN STANDORTÜBUNGSPLATZES DER FREIHERR-VON-FRITSCH-KASERNE, NÖRDLICH DER GEMEINDE DÄGELING UND SÜDLICH DER ANSCHLUSSSTELLE „ITZEHOE SÜD“ DER BAB 23

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Münsterdorf für den Bereich westlich der Landesstraße 119, östlich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Freiherr-von-Fritsch-Kaserne, nördlich der Gemeinde Dägeling und südlich der Anschlussstelle „Itzehoe Süd“ der BAB 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO1 — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) mit Baufeldnummer Zweckbestimmung: Katastrophenschutz / Feuerwehr

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

o — Offene Bauweise

a — Abweichende Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablone

SO1 Katastrophenschutz / Feuerwehr	
GRZ 0,6	a
GHmax. + 30,5m üNHN	

Art der baulichen Nutzung mit Baufeldnummer und Zweckbestimmung

Grundflächenzahl	Bauweise

maximale Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinien

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

PRIVAT — Privatstraße

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Wasser

RRB — Regenrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Bäume, zu erhalten

Bäume, zu pflanzen

Sonstige Planzeichen

GFL — Mit Geh- , Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und aller Anlieger / schmale Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

LPB IV — Zweckbestimmung: Lärmpegelbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauBG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahmen

B — Geschützte Biotope: Trockenrasen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Waldabstand - 30m - (§ 24 LWaldG), tlw. reduziert

Anbauverbotszone zur Landesstraße - 20 m - (§ 29 StrWG SH)

Anbaubeschränkungszone zur Landesstraße - 40 m - (§ 30 StrWG SH)

Anbaubeschränkungszone zur Autobahn - 100 m - (§ 9 FStrG)

Kennzeichnungen

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze

502 — Flurstücksbezeichnung

Gemeindegrenze

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

+18,2m — Eingemessene Geländehöhe (Bestand) mit Höhenangabe in Metern üNHN (Vermessungsbüro Martensen, Itzehoe, 09.02.23)

Eingemessener Baum (Bestand) (Vermessungsbüro Martensen, Itzehoe, 09.02.23)

Künftig fortfallender Baum

Künftig fortfallendes Regenrückhaltebecken

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) „Katastrophenschutz / Feuerwehr“ (§ 11 BauNVO)

Zulässig sind ausschließlich Einrichtungen und Nutzungen für:
- das Katastrophenschutzzentrum des Kreises,
- die Kreisfeuerwehrzentrale,
- die Rettungswache,
- die für den Betrieb des Katastrophenschutzzentrums notwendigen Einrichtungen (z.B. Verwaltungs-, Technik- und Schulungsräume),
- Übungsflächen im Außenbereich sowie
- ausnahmsweise untergeordnete Büronutzungen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iV.m. §§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Im Plangeltungsbereich ist die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen durch Einschrieb in der Planzeichnung festgesetzt.

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen gelten nicht für Antennenträger und den Schlauchturm der Kreisfeuerwehrzentrale.

Dachaufbauten aller Art dürfen maximal 3 Meter über die festgesetzte Gebäudehöhe hinausragen.

2.2 Höhenbezugsebene

Als Höhenbezugsebene für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen wird Normalhöhennull (üNHN) in Metern bestimmt.

2.3 Überschreitung der Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf im Sonstigen Sondergebiet SO 1 durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

3 Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO) sind die Gebäude mit einer festgesetzten abweichenden Bauweise „a“ gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO in offener Bauweise mit Baukörperlängen über 50 m zulässig.

4 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen (§§ 12 und 14 BauNVO)

Nebenlagen, Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind einschließlich deren Zufahrten im Sonstigen Sondergebiet (SO) sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Auf dem Flurstück 502 wird zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1) in einer Breite von 6,0 m zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger und aller Anlieger der Straße festgesetzt.

Auf dem Flurstück 502 wird zur Sicherstellung der Erschließung des SO 2, der Regenrückhaltebecken (RRB) und der südlich angrenzenden Flurstücke im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10 (Gemeindegebiet Dägeling) ein Geh- und Fahrrecht (GF 2) in einer Breite von 7,5 m zu Gunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsträger und der Gemeinde Dägeling festgesetzt.

Auf dem Flurstück 502 wird zur Unterhaltung einer bestehenden Trinkwasserleitung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 3) in einer Breite von 2,0 m zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

Die Regelungen zu den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind über eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

6 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schutz vor Verkehrslärm

In den Feldern mit der Bezeichnung LPB IV und LBP V ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen) das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile für Außenfassaden gemäß Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 vorzusehen.

Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).

Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen.

Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass andere Maßnahmen gleichwertig sind.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

7 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten sind standortgerechte Laubbäume als Hochstamm, 3 x v., mit Drahtballen, mit einem Stammumfang von 18-20 cm anzupflanzen. Der Wurzelraum der zu pflanzenden Laubbäume muss mindestens 12 m³ groß sein. Die Baumpflanzungen sind nach den FLL-Richtlinien vorzunehmen.

Zu verwenden sind folgende Baumarten:

Acer platanoides „Cleveland“- Spitzahorn
Fraxinus ornus - Blumenesche
Quercus rubra – Amerikanische Roteiche
Sorbus intermedia „Brouwers“ – Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata „Rancho“ - Amerikanische Stadtlinde

8 Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Der in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzte Baum ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eingegangene Bäume sind an gleicher Stelle durch die gleiche Gehölzart als Hochstamm, 3 x v., mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu ersetzen.

Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eingegangen Bäume oder Sträucher sind an gleicher Stelle durch heimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

9.1 Erhalt und Entwicklung von Trockenrasen

Die als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Trockenrasenflächen sind dauerhaft zu erhalten. Es sind im Einflussbereich dieser Flächen alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Schädigung dieser Biotope führen können. Die Flächen sind zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs in Zeitabständen von maximal 3 Jahren nach dem 1. September zu mähen, wobei das Mähgut von der Fläche zu entfernen ist. Im Bereich der Trockenrasenflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel, keine Düngemittel und keine Ansaaten / Pflanzungen ausgebracht werden. Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen sind unzulässig.

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die Unterhaltung vorhandener und das Verlegen neuer Leitungen zur Ver- und Entsorgung allgemein zulässig.

9.2 Versickerung

Neu geplante Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen.

9.3 Dachbegrünung

Im Sonstigen Sondergebiet müssen alle flach geneigten Dächer der neu geplanten Haupt- und Nebengebäude mit einer Dachneigung von 0-25° dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen extensiv begrünt sein. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 12 cm ist vorzusehen. Eine Kombination mit Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ist generell zulässig.

9.4 Bauzeitenregelungen

- Gehölze mit einem Stammdurchmesser von mindestens 30 cm dürfen nur in den Monaten Dezember und Januar beseitigt werden.
- Der Abbruch von Gebäuden darf nur in den Monaten November bis März durchgeführt werden. Sollte ein Abbruch außerhalb diese Zeitraumes nötig sein, müssen unter Zustimmung in in enger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnamen für die Abbruchar beiten erarbeitet und unter Hinzunahme einer Umweltbaubegleitung umgesetzt werden.
- Die Baufeldfreimachung darf nur im Zeitraum vom 16.08. bis zum 28.02. des Folgejahres erfolgen
- Fällungen von Bäumen und Beseitigung von Gebüschen/Pflanzenbeständen dürfen nur innerhalb der gesetzlichen Frist vom 1.10. bis zum 28.02. des Folgejahres erfolgen.

9.5 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Ersatzquartiere sind unter ökologischer Baubegleitung innerhalb des Plangeltungsbereichs anzubringen:

- 1 Ganzjahresquartier für Fledermäuse
- 1 Sommerquartier mit Wochenstubeneignung
- 6 Brutquartiere für Sperlinge
- 1 Fledermaus-Großraum-Flachkasten und ein Brutvogelkasten in unmittelbarer Nähe

9.6 Vermeidung von Lichtemissionen

Für die Ausleuchtung von Verkehrsflächen und Bauflächen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgrund der Nähe zu einem FFH-Gebiet und zu nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen ausschließlich Niederdruck-Natriumdampflampen, LEDLeuchten oder ähnliche insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

Außenbeleuchtungen sind mit nach unten gerichtetem, insektenfreundlichem Licht ohne UV- Anteil (z.B. Leuchtmittel mit Wellenlängen > 540 nm) und einer Farbtemperatur ≤ 3.000 Kelvin vorzunehmen. Es sind Lampen mit vollständig geschlossener Bauweise zu verwenden, die keinen Einflug von Insekten ermöglichen. Es sind nur gezielt auf die Fläche ausgerichtete, insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen zulässig. Dies sind vollabgeschirmte Leuchten, die kein Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlen und eine maximale Lichtpunkthöhe von 3 m aufweisen. Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen, die beispielsweise in die Großbäume , strahlen sind somit unzulässig.

Die Lichtlenkung muss so erfolgen, dass ausschließlich die Bereiche aufgehellt werden, die aufgrund ihrer Funktion tatsächlich beleuchtet werden müssen. Blendwirkungen insbesondere auf und direkte Beleuchtungen von zu erhaltenden Biotopen gemäß § 30 BNatSchG, des benachbarten FFH-Gebiets und der Waldflächen sind auszuschließen.

9.7 Umweltbaubegleitung

Die fachgerechte Umsetzung und die damit einhergehende Wirksicherheit der unter den Punkten 9.4, 9.5 und 9.6 genannten Maßnahmen für die betroffenen Arten muss durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt werden.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO)

10 Dachgestalt

10.1 Dachneigung

Für die Haupt- und Nebengebäude neu geplanter Gebäude sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 25° zulässig.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Waldabstand (LWaldG)

Es gelten zur Sicherung des Waldes und der Bebauung die Anforderungen des § 24 LWaldG. Gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die untere Forstbehörde hat in Teilbereichen reduzierten Waldabständen zugestimmt. Der Waldabstand wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Anbauverbotszone / Anbaubeschränkungszone (StrWG)

Gemäß § 29 StrWG dürfen in einer Entfernung von 20 m entlang von Landesstraßen keine Hochbauten errichtet werden, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den KFZ-Verkehr bestimmten Fahrbahn („Anbauverbotszone“).

In einer Entfernung von 40 m von der Landesstraße dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen gemäß § 30 StrWG nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden („Anbaubeschränkungszone“).

In einer Entfernung von 100 m längs der Bundesautobahnen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden („Anbaubeschränkungszone“).

Gesetzlich geschützte Biotope (BNatSchG)

Im Plangeltungsbereich befinden sich Trockenrasenflächen, die gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Die Biotopflächen werden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

V. HINWEISE

Werbeanlagen

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt, gemäß § 9 Abs. 6 FStrG, ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes.

Altlasten

Zur Entkräftung des Altlastenverdachtes sind vor der Durchführung von (Tief)-Baumaßnahmen Detailuntersuchungen erforderlich.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.06.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.06.2022 bis 13.09.2022 der Gemeinde Münsterdorf.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 27.06.2022 bis 29.07.2022 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 23.06.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 24.10.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 04.11.2024 bis einschließlich 04.12.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter https://www.amt-breitenburg.de/herzlich-willkommen/bauen-und-wohnen/bauleitplanung veröffentlicht und haben während der Dienstzeiten Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr sowie Mittwoch von 14:00 - 18:00 Uhr zusätzlich öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist/Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können in der Zeit vom 24.10.2024 bis 19.12.2024 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen wurden unter www.amt-breitenburg.de sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.10.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Münsterdorf, den ....
Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den ....
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.12.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 12.12.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Münsterdorf, den ....
Siegelabdruck Der Bürgermeister

10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Münsterdorf, den ....
Siegelabdruck Der Bürgermeister

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Münsterdorf, den ....
Siegelabdruck Der Bürgermeister

Übersichtskarte

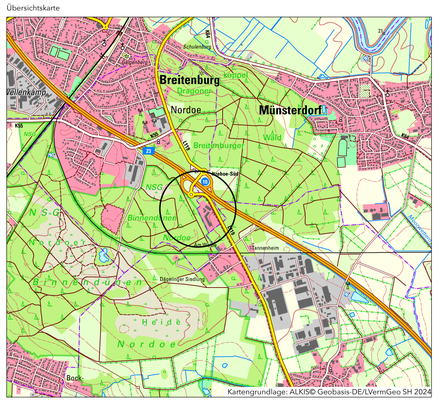

SATZUNG DER GEMEINDE MÜNSTERDORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 23 "SONDERGEBIET KATASTROPHENSCHUTZZENTRUM"

FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER LANDESSTRASSE 119, ÖSTLICH DES EHEMALIGEN STANDORTÜBUNGSPLATZES DER FREIHERR-VON-FRITSCH-KASERNE, NÖRDLICH DER GEMEINDE DÄGELING UND SÜDLICH DER ANSCHLUSSSTELLE „ITZEHOE SÜD“ DER BAB 23

AC PLANER GRUPPE

Bearbeitungsphase:	Projekt-Nr.:	Projektbearbeitung:
Bekanntmachung	013453	SCHIBISCH